

über der Verweigerung der Niederlassung wegen Wohnungsnot « in jedem Fall der Rekurs an die Kantonsregierung offen ». Über die Beschränkung der durch Art. 45 BV gewährleisteten Freizügigkeit soll demnach nicht eine Gemeindebehörde oder eine untergeordnete kantonale Behörde, sondern nur die Kantonsregierung selbst endgültig entscheiden können. Stellt somit der BRB selbst dem Betroffenen, und zwar offensichtlich in seinem Interesse, ein kantonales Rechtsmittel zur Verfügung, so darf ihm füglich zugemutet werden, davon vor Anrufung des Bundesgerichts Gebrauch zu machen, zumal da auch dies regelmässig in seinem Interesse liegt, weil die Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts der Natur der Sache auch keine so freie sein kann wie diejenige der Kantonsregierung, die über die Anwendung des BRB « endgültig » zu entscheiden hat (BGE 68 I 132 ; vgl. auch 47 I 55). Zur Umgehung der bundesrechtlich aus guten Gründen vorgesehenen kantonalen Rekursinstanz kann auch das auf den vorliegenden Fall anwendbare neue OG nicht führen. Dessen Art. 86 macht freilich u. a. auch für Beschwerden wegen Verletzung der Niederlassungsfreiheit eine Ausnahme vom Grundsatz, dass vor der Anrufung des Bundesgerichts von den kantonalen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen sei. Allein Art. 86 wollte in keiner Weise die bisherige Praxis in Bezug auf das Erfordernis der Erschöpfung der kantonalen Instanzen ändern, sondern lediglich diese Praxis im Interesse der Rechtssicherheit im Gesetz festhalten (Botschaft des Bundesrates, BBl 1943 S. 138/9). Unter diesen Umständen besteht kein Anlass, von der bisherigen Praxis abzugehen, die übrigens staatsrechtliche Beschwerden wegen Niederlassungsverweigerung nicht nur hinsichtlich jenes Erfordernisses, sondern auch in anderer Beziehung (Ausschluss neuer Tatsachen, Anschluss der Beschwerde an Vollzugsmassnahmen usw.) verschieden behandelte, je nachdem die Verfassungsmässigkeit der Niederlassungsverweigerung ausschliesslich auf Grund von Art. 45 BV zu prüfen war oder

der BRB über Massnahmen gegen die Wohnungsnot anwendbar war.

Die vorliegende staatsrechtliche Beschwerde richtet sich gegen die Weigerung des baselstädtischen Wohnungsnachweisamtes, einen ablehnenden Entscheid über ein früheres Niederlassungsgesuch des Beschwerdeführers in Wiedererwägung zu ziehen. Diesen neuen Entscheid hätte der Beschwerdeführer wie schon den früheren an den Regierungsrat weiterziehen können. Auf die unmittelbar beim Bundesgericht eingereichte Beschwerde kann deshalb nicht eingetreten werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

Vgl. auch Nr. 5, 6. — Voir aussi nos 5, 6.

B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE

JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE

I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN

CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

9. Auszug aus dem Urteil vom 26. Januar 1945 i. S. Brechbühl gegen Militärdirektion des Kantons Bern.

Militärpflichtersatz :

1. Wer den Militärbehörden ein Motorfahrzeug zu stellen hat, ohne zugleich persönlichen Militärdienst leisten zu müssen, und dabei einen Unfall erleidet, der zu seiner Ausmusterung

führt, hat keinen Anspruch auf Ersatzbefreiung nach Art. 2 lit. b des Bundesgesetzes betreffend den Militärflichtersatz.

2. Nach lit. a daselbst kann ein Pflichtiger in der Regel jeweilen nur für eine oder einige Ersatzperioden befreit werden.

Taxe d'exemption du service militaire :

1. Celui qui doit présenter un véhicule automobile à l'autorité militaire, sans être tenu de faire en outre du service personnel, n'a pas droit à l'exonération de la taxe selon l'art. 2 lit. b LTM lorsqu'en conduisant le véhicule, il subit un accident qui entraîne son inaptitude.
2. Selon l'art. 2 lit. a LTM, le contribuable ne peut, en règle générale, être exonéré que pour une ou pour quelques périodes fiscales.

Tassa d'esenzione dal servizio militare :

1. Chi, dovendo consegnare un autoveicolo alle autorità militari senza per altro dover prestare del servizio personale, subisce un infortunio in seguito al quale è dichiarato inabile, non beneficia dell'esonero dalla tassa militare a' sensi dell'art. 2 lett. b LF 28 giugno 1878.
2. In linea di massima, il contribuente può essere dispensato dalla tassa militare in conformità dell'art. 2 lett. a della legge citata solo per la durata di uno o di taluni periodi fiscali.

A. — Der im Jahre 1912 geborene Beschwerdeführer A. Brechbühl war bei der Infanterie eingeteilt. Er wurde auf den 8. Dezember 1942 nach Spiez zur Einschätzung seines Motorrades aufgeboden. Dort wurde er als überzählig entlassen, worauf er auf seinem Rad nach seinem Wohnort Bern zurückkehren wollte. In der Nähe von Heimberg verunglückte er derart, dass ihm im Februar 1944 der rechte Arm abgenommen werden musste. Darauf erklärte ihn die sanitärische Untersuchungskommission am 10. März 1944 gemäss Ziff. 250/50 und 51 IBW (Verlust grosser Gliedmassen, Knochenbrüche der Extremitäten und ihre Folgen) für dienstuntauglich.

Sein Gesuch um Befreiung vom Militärflichtersatz nach Art. 2 lit. b MStG wurde abgewiesen, zuletzt am 9. August 1944 von der Militärdirektion des Kantons Bern, weil das Stellen eines Fahrzeugs nicht Militärdienst sei. Dagegen wurde er nach Art. 2 lit. a befreit, und zwar zunächst für die Jahre 1943 und 1944.

B. — Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 11. September 1944 beharrt Brechbühl auf der dauern-

den Befreiung. Er verweist auf Art. 11 Abs. 2, 13, 24 Abs. 3 und 26 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1942 über die Requisition von Motorfahrzeugen. Es handle sich um Militärdienst, gleichgültig ob der Stellungspflichtige mit dem Fahrzeug bleiben müsse oder überzählig sei. Eventuell sei die dauernde Befreiung gemäss Art. 2 lit. a MStG anzuordnen.

C. — Die Militärdirektion des Kantons Bern schliesst auf Abweisung der Beschwerde.

D. — Die eidgenössische Steuerverwaltung beantragt die Abweisung im Sinne der Begründung. Der Beschwerdeführer werde erneut vom Pflichtersatz nach Art. 2 lit. a MStG befreit werden, wenn seine Erwerbsunfähigkeit über das Jahr 1947 hinaus andauern sollte.

E. — Inzwischen ist nämlich der Beschwerdeführer am 11. Oktober 1944 vom Ersatz auch für die Jahre 1945 bis 1947 einschliesslich enthoben worden. —

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen

in Erwägung :

1. — Da der Beschwerdeführer nur bis zum Jahre 1947 vom Militärflichtersatz befreit wurde, muss entschieden werden, ob er gemäss Art. 2 lit. b MStG infolge des Dienstes militäruntauglich geworden sei, in welchem Falle er jetzt schon Anspruch auf dauernde Befreiung vom Ersatz hätte. Er ist untauglich erklärt worden, weil er infolge des Unfalles vom 8. Dezember 1942 den rechten Arm verloren hat. Es fragt sich somit, ob ihm der Unfall im Dienst im Sinne von Art. 2 lit. b MStG zugestossen sei. Darunter ist der persönliche Militärdienst zu verstehen, den jeder hiezu taugliche Schweizer zu leisten hat (Art. 1, 3, 8 und 9 MO, Art. 1 MStG ; BGE 60 I 284). Kein solcher persönlicher Militärdienst ist die Erfüllung der in Art. 203 Abs. 2 MO jedermann, auch dem Ausländer, auferlegten Pflicht, den Militärbehörden auf Verlangen bewegliches oder unbewegliches Eigentum zu militärischen Zwecken zu überlassen. Dazu gehört auch das Stellen

von Motorfahrzeugen gemäss Art. 212, 213 und 215 MO und Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1942. Dass dies kein persönlicher Militärdienst ist, zeigt sich in der Befugnis des Halters, das Fahrzeug, statt es selbst auf dem Stellungsplatz vorzuführen, durch einen Bevollmächtigten vorführen zu lassen (Art. 10 Abs. 1, 11 Abs. 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung).

Daneben werden freilich dem Motorfahrzeugführer (Halter oder Bevollmächtigten) in der Verordnung unter Umständen Pflichten auferlegt, die zum persönlichen Militärdienst gehören. Nach Art. 11, 12 und 13 hat der Führer, wenn er militär- oder hilfsdienstpflichtig ist, feldmässig ausgerüstet und in Uniform, wenn er eine solche besitzt, mit seinem Fahrzeug auf dem Stellungsplatz einzurücken, bevor er zu der Truppe stösst, bei der er allfällig eingeteilt ist; auch kann er bei der Stellung vorübergehend oder bleibend mit dem Fahrzeug einer (andern) Einheit oder einem (andern) Stab zugeteilt werden. Diese Bestimmungen gelten indessen in der Regel nur für den Fall einer allgemeinen oder Teil-Kriegsmobilmachung, nicht aber bei der Stellung des Fahrzeugs für einen Ablösungsdienst. Sie sollen vor allem abklären, wie sich der Wehrmann zu verhalten hat, welcher im Mobilmachungsfalle seinen Korpssammelplatz erreichen und gleichzeitig, als Halter oder dessen Beauftragter, ein Fahrzeug auf den Stellungsplatz verbringen sollte. Ferner bezwecken sie, für die requirierten Fahrzeuge die erforderlichen Führer sicherzustellen; deshalb kann es sich als notwendig erweisen, dass dem Halter oder seinem Bevollmächtigten eine sofort an die Fahrzeugstellung anschliessende Dienstpflicht auferlegt wird. Da diese besondern Bestimmungen nicht immer anwendbar sind, werden im einzelnen Falle die Pflichten des Halters (oder seines Ersatzmannes), der das Fahrzeug zu stellen hat, im Stellungsbefehl genauer umschrieben.

Der Beschwerdeführer musste sein Fahrzeug nicht anlässlich einer allgemeinen oder Teil-Kriegsmobilmachung,

sondern lediglich für einen Ablösungsdienst stellen. Er erschien denn auch nicht in Uniform. Er war also den besondern Bestimmungen der Art. 11-13 der Verordnung nicht unterworfen. Der 8. Dezember 1942 wurde nicht als Dienstag in seinem Dienstbüchlein eingetragen. Dadurch wurde Art. 24 Abs. 3 der Verordnung, wonach Einrückungs- und Entlassungstag als Dienstage gelten, nicht verletzt; denn diese Vorschrift bezieht sich nur auf die Entschädigung für das Fahrzeug, wie sich aus dem übrigen Inhalt des Artikels ergibt. Auch hatte der Beschwerdeführer für den genannten Tag keinen Anspruch auf Sold. Das ist besonders deshalb von Bedeutung, weil in der einzelnen Ersatzperiode nur diejenigen Dienstage angerechnet werden, die gegen Soldvergütung geleistet werden (Art. 3 Abs. 4 und 5 BRB vom 28. November 1939/19. Juli 1940/10. März 1942 über den Militärpflichtersatz während des Aktivdienstes). Wenn dem Beschwerdeführer für die Reise ein Transportgutschein abgegeben oder eine Vergütung für die Fahrtauslagen ausgerichtet, und wenn für seine Unterkunft und Verpflegung am Stellungsorte auf Kosten der Militärverwaltung gesorgt wurde (Art. 26 der Verordnung), geschah dies nicht, weil er persönlichen Militärdienst leistete, sondern weil ihm Auslagen erspart oder vergütet werden sollten.

Somit befand sich der Beschwerdeführer nicht im Dienst, als er sein Fahrzeug, nachdem es als überzählig freigegeben worden war, nach Hause zurückführen wollte und dabei verunglückte.

2. — Nach Art. 2 lit. a MStG sind vom Militärpflichtersatz enthoben öffentlich unterstützte Arme, sowie diejenigen, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind und kein für ihren und ihrer Familie Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzen. Es ist nicht bestritten, dass der Beschwerdeführer zur Zeit diese Voraussetzungen erfüllt. Er ist deshalb vom Pflichtersatz bis zum Jahre 1947 befreit worden. Er verlangt aber dauernde Befreiung.

Indessen sind die Tatsachen, welche die Ersatzbefreiung nach Art. 2 lit. a begründen, ihrer Natur nach Veränderungen unterworfen. Ein Armer kann wieder zu Vermögen gelangen, und ein geistig oder körperlich Gebrechlicher ist unter Umständen in der Lage, sich einer andern Berufstätigkeit als der bisherigen, die er nicht mehr ausüben kann, zuzuwenden. Sobald der Betreffende auf diese Weise wieder imstande ist, mit seinem Erwerb oder Vermögen ohne Mithilfe Dritter seinen und seiner Familie Unterhalt zu bestreiten, kann er sich nicht mehr auf Art. 2 lit. a berufen (vgl. Urteil vom 21. Juni 1943 i. S. Fleischmann, nicht publiziert). Nach dieser Bestimmung kann also ein Pflichtiger in der Regel jeweils nur für eine Ersatzperiode befreit werden, weil ungewiss ist, ob seine Armut oder Erwerbsunfähigkeit länger dauern wird.

Im vorliegenden Fall hat die kantonale Behörde, wohl in der Annahme, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der Befreiung sich bis zum Jahre 1947 nicht ändern würden, die Befreiung gleich bis dahin ausgedehnt. Zu einer abweichenden Entscheidung besteht für das Bundesgericht kein Anlass, weil zur Zeit dahinsteht, ob der Beschwerdeführer auch noch in späteren Jahren erwerbsunfähig sein werde.

**10. Urteil vom 2. März 1945 i. S. Sutter
gegen Bern, Militärdirektion.**

Militärpflichtersatz : 1. Auf rechtskräftigen Veranlagungen der zuständigen Behörden beruhende Militärsteuerleistungen können nur zurückgefordert werden, wenn ein Revisionsgrund nachgewiesen wird und das Rückforderungsbegehren innerhalb der in Art. 11 MStG gesetzten Frist gestellt worden ist.

2. Die Verjährungsfrist beginnt in der Regel (ausgenommen die Rückerstattung bei Nachholung versäumten Dienstes) mit Ablauf des Jahres, in welchem der Ersatz fällig geworden ist.

Taxe d'exemption du service militaire : 1. Les taxes payées en vertu de décisions passées en force et prises par les autorités compétentes ne peuvent être répétées que lorsqu'il existe un motif de revision et que la demande de remboursement est formée dans le délai prévu par l'art. 11 LTM.

2. Excepté le cas de remboursement de la taxe pour remplacement de service manqué, le délai de prescription commence en principe à courir dès l'écoulement de l'année au cours de laquelle la taxe est échue.

Tassa d'esenzione dal servizio militare : 1. Le tasse d'esenzione dal servizio militare corrisposte in seguito a delle tassazioni dell'autorità competente divenute definitive non possono essere ripetute, eccetto il caso in cui esista un motivo di revisione e la domanda di restituzione sia formulata nel termine contemplato dall'art. 11 LF 28 giugno 1878.

2. Salvo il caso di rimborso della tassa a causa di ricupero di servizio non prestato, il termine di prescrizione comincia a decorrere, per principio, allo spirare dell'anno nel corso del quale la tassa è diventata esigibile.

A. — Der Beschwerdeführer wurde am 10. April 1901 in Zürich geboren als ausserehelicher Sohn der Emma Sutter, Bürgerin der Gemeinde Büren an der Aare. Im Jahre 1902 zog seine Mutter mit ihm nach Dortmund und verehelichte sich daselbst mit dem deutschen Staatsangehörigen Wilhelm Busch. Bei diesem Anlass wurde das Kind durch Busch legitimiert und erhielt die deutsche Staatsangehörigkeit und den Familiennamen Busch. Die zuständigen Stellen am Geburtsort Zürich erhielten von dieser Änderung des Zivilstandes Kenntnis, doch unterblieb aus heute nicht mehr feststellbaren Gründen eine entsprechende Eintragung im Bürgerrechtsregister der bisherigen Heimatgemeinde Büren.

Das Kind soll von dieser Legitimation nicht Kenntnis erhalten haben. Es führte weiter den Familiennamen Sutter und besuchte unter diesem Namen die Schulen und die Berufslehre.

Im Jahre 1919 kehrte Frau Busch-Sutter mit ihrem Sohn in die Schweiz zurück. Der Sohn meldete sich in Burgdorf an unter dem Namen Sutter, Bürger der bernischen Gemeinde Büren und figurierte in den Kontrollen der Wohngemeinde Burgdorf als Schweizerbürger. Demgemäss erhielt er bei der Rekrutenaushebung im Jahre 1921 ein Dienstbüchlein. Er wurde den Hilfsdiensten zugeteilt und entrichtete in der Folge die Militärsteuer bis zum Jahre 1939. Bei der Nachmusterung 1939/40 wurde er diensttauglich